

78. Die Entziehung des Jagdscheines hat, auch wenn sie nach dem § 62 Absf. 2 RJagdG. im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen wird, — jedenfalls vorwiegend und im wesentlichen — die Bedeutung einer Nebenstrafe; sie fällt somit unter den § 1 Absf. 1 der ersten DurchfBD. z. StraffreiheitsG. v. 30. April 1938.

III. Straffenat. Beschl. v. 30. Juni 1941 g. C. 3 C 355/40.
(3 StS 32/40).

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

Der Angeklagte wurde, nachdem er am 7. Juni 1937 vom UG. in H. freigesprochen worden war, auf die Berufung der StA. hin am 31. August 1937 vom UG. in H. wegen Jagdvergehens i. S. des § 292 StGB. zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt. Gleichzeitig wurde ihm auf Grund des § 62 Absf. 2 RJagdG. v. 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549ffg.) der Jagdschein dauernd entzogen; seine Revision wurde durch das Urteil des OLG. in H. vom 8. Dezember 1937 verworfen. Die Gefängnisstrafe wurde gemäß dem § 1 Absf. 1 StraffreiheitsG. v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 433) nicht vollstreckt. Dagegen war das Amtsgericht der Ansicht, daß die Entziehung des Jagdscheines eine Sicherungsmaßnahme sei, die nach dem § 1 Absf. 3 der ersten DurchfBD. z. StraffreiheitsG. v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 435) von dem Straferlaß unberührt bleibe.

Neuerdings hat der Angeklagte bei dem UG. in H. um eine Entscheidung darüber nachgesucht, ob nicht die Entziehung des Jagdscheines, wenn nicht durch das StraffreiheitsG. v. 30. April 1938, so doch durch den Gnadenerlaß v. 9. September 1939 (RGBl. I S. 1753) außer Kraft gesetzt worden sei. Das UG. hat den Angeklagten dahin

beschieden, die Entziehung des Jagdscheines werde auch von diesem Gnadenerlasse nicht berührt, da es sich um eine Maßnahme der Sicherung handele. Auf die Beschwerde des Angeklagten hin hat das LG. in H. am 23. Dezember 1939 Beschluß dahin erlassen, daß die Entziehung des Jagdscheines aufgehoben werde. Das LG. ist im Gegensatz zum UG. der Ansicht, es handle sich um eine Nebenstrafe, die unter den Gnadenerlaß v. 9. September 1939 falle; die Vollstreckung sei noch nicht beendet; die Entziehung des Jagdscheines beruhe auf der Feststellung, daß der Angeklagte dauernd unwürdig sei, die Jagd auszuüben; die Vollstreckung laufe daher dauernd fort und sei nicht etwa schon abgeschlossen; der § 1 Abs. 1 AusfBest. v. 13. September 1939 (RGBl. I S. 1760) stehe somit der Anwendung des Gnadenerlasses nicht entgegen.

Dieser Entscheidung gegenüber macht die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes geltend, die dauernde Entziehung des Jagdscheines sei keine Strafe, sondern eine „polizeiliche Maßregel“, die unter keinen Straferlaß falle.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet.

Wäre die dauernde Entziehung des Jagdscheines, die das Urteil des LG. v. 31. August 1937 dem Angeklagten gegenüber angeordnet hat, eine „Maßregel der Sicherung“, so wäre sie sowohl nach dem § 1 Abs. 3 der ersten DurchfWD. z. StraffreiheitsG. v. 30. April 1938 als auch nach dem § 1 Abs. 2 d. AusfBest. v. 13. September 1939 „vom Straferlaß unberührt geblieben“. Hat sie dagegen die Bedeutung einer „Nebenstrafe“, so ist sie dem Angeklagten nicht erst durch den Gnadenerlaß v. 9. September 1939, sondern schon durch das G. v. 30. April 1938 erlassen worden, vorausgesetzt, daß sie damals noch nicht vollstreckt war (§ 1 Abs. 1 der ersten DurchfWD. z. StraffreiheitsG. v. 30. April 1938 und § 1 Abs. 1 DurchfBest. z. Gnadenerlaß v. 9. September 1939).

Der angefochtene Beschluß kommt zu dem Ergebnis, es handle sich um eine Nebenstrafe, deren Vollstreckung beim Inkrafttreten des Gnadenerlasses v. 9. September 1939 noch nicht beendet gewesen sei; die „Strafe“ sei somit erlassen. Hiernach sucht der Beschluß nicht nur durch Auslegung des Urteils vom 31. August 1937 zu ermitteln, ob die Entziehung des Jagdscheines, je nachdem man sie als Sicherungsmaßregel oder als Strafe betrachte, unter den Gnadenerlaß falle; er erörtert vielmehr auch die Frage, ob die Vollstreckung der Maß-

nahme — falls man ihr Strafnatur zuerkennt — beim Inkrafttreten des Gnadenerlasses v. 9. September 1939 bereits beendet gewesen sei. Derartige Beschlüsse sind, wie der Senat in seiner Entscheidung RGSt. Bd. 75 S. 173 dargelegt hat, der — sachlichen — Rechtskraft fähig. Da der Beschluß des LG. nicht mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann, ist das Erfordernis des § 37 ZuständigkeitsB.D. v. 21. Februar 1940 RGBl. I S. 405 gegeben (vgl. auch RGSt. Bd. 75 S. 121 ff.). Der angefochtene Beschluß ist im Beschwerderechtszug ergangen; gegen ihn findet seinem Gegenstande nach keine weitere — sofortige — Beschwerde statt (§§ 310, 311 StP.D.).

Auch sonst ist der angefochtenen Entscheidung im Ergebnisse beizutreten. Nach dem § 57 RJagdG. v. 3. Juli 1934 verlangt die deutsche Jägerschaft von ihren Mitgliedern, daß sie die deutsche Jägerehre wahren; gegen die Mitglieder, die gegen die Jägerehre handeln, geht sie ehrengerichtlich vor. Der Spruch des Ehrengerichtes lautet auf Verurteilung oder auf Freisprechung (§ 58 Abs. 1 RJagdG.). Im Falle einer Verurteilung kann auf eine Geldbuße, bei Zuwiderhandlungen der im § 62 Abs. 1 RJagdG. bezeichneten Art auch auf Entziehung des Jagdscheines — für bestimmte Zeit oder dauernd — erkannt werden (§ 58 Abs. 2). Der § 58 ist hier in seiner ursprünglichen Fassung — v. 3. Juli 1934 — anzuwenden; durch seine Neufassung v. 23. April 1938 ändert sich übrigens nichts an der Beurteilung der hier in Betracht kommenden Frage. Um das Jägerehrengericht in die Lage zu versetzen, wegen solcher Verstöße gegen die deutsche Jägerehre sofort einzuschreiten, haben die Strafverfolgungsbehörden in allen Fällen, in denen eine rechtskräftige Verurteilung der im § 62 Abs. 1 näher bezeichneten Art ausgesprochen oder wegen Zurechnungsunfähigkeit des Täters nicht ausgesprochen wird, unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung die Akten dem Kreisjägermeister zur Entschließung über die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zuzuleiten. Erkennt nun das Ehrengericht im Falle der Verurteilung — gegebenenfalls neben einer Geldbuße — auch auf Entziehung des Jagdscheines, so stellt dieser Spruch dem bisherigen Mitgliede der Deutschen Jägerschaft gegenüber schon um deswillen eine schwere Ehrenstrafe dar, weil er an die Feststellung geknüpft ist, daß der Täter gegen die deutsche Jägerehre verstoßen habe. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch die Vorschriften der B.D.en über Straffreiheit

für „Ehrenstrafen“ der Deutschen Jägerschaft v. 12. Mai 1938 (RGBl. I S. 521) und v. 20. September 1939 (RGBl. I S. 1989) bestätigt. Nach dem § 1 W. v. 12. Mai 1938 werden rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte „Strafen“ der Ehrengerichte der Deutschen Jägerschaft erlassen, wenn sie in Geldstrafen oder im Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft oder in der „Entziehung des Jagdscheines“ für die Dauer von nicht mehr als einem Jahr — allein oder nebeneinander — bestehen. Unter denselben Voraussetzungen werden nach dem § 1 W. v. 20. September 1939 „Ehrenstrafen“ der Deutschen Jägerschaft gegen „aktive“ Wehrmachtangehörige erlassen, wenn sie in Geldstrafe oder in dem Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft oder in der „Entziehung des Jagdscheines“ auf die Dauer von nicht mehr als zwei Jahren — allein oder nebeneinander — bestehen.

An der Strafeigenschaft der Entziehung des Jagdscheines kann sich nichts dadurch ändern, daß nach der Vorschrift des § 62 Abs. 2 NJagdG. verfahren wird. Danach kann gegebenenfalls schon im ordentlichen Strafverfahren neben der Strafe die Entziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit oder dauernd ausgesprochen werden, wenn sich schon in diesem Verfahren offensichtlich ergibt, daß der Angeklagte „unwürdig“ ist, die Jagd auszuüben. Hieraus und aus der weiteren Vorschrift, daß in diesem Falle die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens unzulässig ist, geht hervor, daß das ordentliche Gericht „neben der Strafe“ — d. h. neben der verwirkten Hauptstrafe — zugleich an Stelle des Jägerehrengerichtes die Ehrenstrafe der Entziehung des Jagdscheines als Nebenstrafe aussprechen kann. Die Entziehung des Jagdscheines im ordentlichen Strafverfahren hat hiernach keine andere Bedeutung, als wenn sie das Jägerehrengericht ausspricht. Die Strafeigenschaft der Entziehung wird in diesem Falle besonders dadurch betont, daß ihr die Feststellung zugrunde liegen muß, der Angeklagte sei offensichtlich „unwürdig“, die Jagd auszuüben.

An dieser Eigenschaft ändert sich auch nichts dadurch, daß die Entziehung des Jagdscheines bis zu einem gewissen Grad auch die Wirkung einer Maßregel der Sicherung hat, wie dies auch bei anderen Strafen zutrifft.

Hat hiernach die Entziehung des Jagdscheines, auch wenn sie im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen wird, — jedenfalls vorwiegend und im wesentlichen — die Bedeutung einer Nebenstrafe,

so ist sie nach dem oben Gesagten bereits auf Grund des StraffreiheitsG. v. 30. April 1938 (RWB. I S. 433) i. Verb. m. dem § 1 der ersten DurchfBD. hierzu vom selben Tage (RWB. I S. 435) erlassen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist somit — nach dem § 35 Abs. 1 ZuständigkeitsBD. v. 21. Februar 1940 durch Beschluß — als unbegründet zu verwerfen.